BUCHBESPRECHUNGEN

Lourens du Plessis

An Introduction to Law

Juta & Co, Kenwyn (Südafrika), 3. ed. 1999, XIX, 291 S., R 140.00

Eine "Einführung in das Recht" zu schreiben, ist ein Wunsch, den viele Hochschullehrer mindestens einmal in ihrem akademischen Leben verspüren, aber nie realisieren. Der Grund für den Wunsch ist – so jedenfalls meine eigene Erfahrung – einmal das Ganze darzustellen, an dem man normalerweise nur in Einzelheiten "herumpickt". Der Grund für die Nichtrealisierung des Wunsches – wieder meine eigene Erfahrung – liegt darin, dass man Angst vor der eigenen Courage bekommt: Man weiß, dass man nicht einmal das eigene spezielle Fachgebiet in allen seinen Verästelungen beherrscht – wie soll und kann man dann einen Überblick über das gesamte Recht wagen? Muß ein solches Vorhaben sich nicht notwendig allzu sehr an der Oberfläche bewegen?

Lourens du Plessis, ein in Südafrika renommierter, auch international bekannter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Stellenbosch, hat dieses Wagnis auf sich genommen – offensichtlich mit Erfolg; denn seine "Introduction to Law", erstmalig 1992 erschienen, liegt nunmehr bereits in 3. Auflage vor. Es handelt sich bei diesem Buch um eine englische Übersetzung des africaans Originaltitels "Inleiding tot die Reg". Die Übersetzung ist nicht zuletzt deshalb zu begrüßen, weil die ungewöhnlich große Zahl von jungen deutschen Juristen, die an südafrikanischen Universitäten ein postproduate-Studium betreiben, des Africaans nicht mächtig sind; für sie sollte die vorliegende englische Übersetzung geradezu eine Pflichtlektüre sein, um sich mit der südafrikanischen Rechtswelt in einem Überblick vertraut zu machen. Die vorliegende dritte Auflage berücksichtigt auch das Inkrafttreten der neuen Verfassung der Republik Südafrika von 1996.

Das Buch von Lourens du Plessis ist in acht Kapitel gegliedert: Kapitel 1 gibt eine – allerdings nur relativ kurze – Einführung in das Recht in der Theorie und an der Universität (S. 1-17). Der Autor scheut sich darin nicht, auch heiße Eisen anzufassen, beispielsweise mit der Feststellung: "The key question for universities in the developing societies or societies in transition (such as South Africa) is how to maintain the balance between social involvement and academic standards" (S. 10). Die Feststellung, "the university offers the opportunity for interdisciplinary research and discussion" (S. 11) ist richtig; aber die Erfahrungen zumindest in Deutschland zeigen, daß dieses Angebot von den Studenten (übrigens auch von den Hochschullehrern) wenig genutzt wird: Die Euphorie des Interdisziplinären, die in den siebziger Jahren besonders stark war, hat offensichtlich an Schubkraft verloren. Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit dem südafrikanischen Recht in historischer und vergleichender Perspektive; es handelt sich dabei um das umfangreichste Kapitel des Buches (S. 18-83).

Für den europäischen Leser sind die Verbindungen des südafrikanischen Rechtssystems zur Rechtsgeschichte in Europa ebenso bemerkenswert wie die Tatsache, daß Juristen aus früheren Jahrhunderten noch heute in Südafrika als Autoritäten zitiert werden (vgl. z.B. S. 31, S. 34); die "Ahnengalerie" des "Roman-Dutch Law", von dem Lourens du Plessis sagt, "modern South African Law is probably 'more Roman-Dutch' than modern Dutch Law itself" (S. 48), ist von eindrucksvoller Größe (S. 40-47). Die ideologische Instrumentalisierung des Rechts zur Unterstützung der Apartheid wird nicht verschwiegen (S. 63-64). Die Verbindung zwischen dem kontinental-europäischen Rechtsdenken und dem englischen common law-System in Südafrika führt den Autor zu dem Urteil: "South Africa has the best of both worlds" (S. 76); ich bin mir nicht sicher, ob diese Mixtur für ein modernes Rechtsleben wirklich gut ist. Das dritte Kapitel behandelt die "Administration of Justice" (S. 84-129; eine Übersetzung mit "Justizverwaltung" wäre hierfür zu eng). Für die deutschen Leser ist dabei die "Judicial Service Commission" mit ihrer Rolle bei der Ernennung der Richter von besonderem Interesse (S. 116; vgl. dazu ausführlicher Levin Holle, Das Verfassungsgericht der Republik Südafrika, 1997, S. 85 ff.). Kapitel 4 beschäftigt sich mit den subjektiven Rechten (S. 130-156), einer spätestens mit Georg Jellineks 1905 in 2. Auflage erschienenem "System der öffentlichen Rechte" cause celèbre des deutschen Verfassungsrechts. Mit ersichtlich besonderem Engagement widmet Lourens du Plessis sich dem Gegenstand des 5. Kapitels, den Menschenrechten (S. 157-206), mit denen der Autor sich in zahlreichen Veröffentlichungen beschäftigt hat und deren wissenschaftlicher Durchdringung sich die von ihm geleitete Forschungsgruppe Human Rights in Stellenbosch widmet. Aus deutscher Sicht sind die Ausführungen zur gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen (S. 170-173) besonders interessant. Intensiv behandelt Lourens du Plessis auch den Schutz der "Fundamental Rights" in der südafrikanischen Verfassung (vgl. dazu auch Thomas Grupp, Südafrikas neue Verfassung, 1999). Kurz ist der Überblick über juristische Fakten (S. 207-216); ich bin mir nicht sicher, ob dieser Abschnitt sinnvoll ist. Das 7. Kapitel behandelt das Recht im normativen Sinne (S. 216-252), das letzte (8.) Kapitel die "Classification of Law" (S. 253-263). Vom Aufbau her gesehen hätte dieses Kapitel, z.B. die Ausführungen zum Unterschied von Recht und Moral (S. 216-219) und zu den Rechtsquellen (S. 219-249), vielleicht besser an den Anfang des Buches gepaßt.

Das Gesamturteil über dieses Buch ist uneingeschränkt positiv. Ich bin sicher, daß die Einführung in das Recht von Lourens du Plessis noch viele Neuauflagen erleben wird. Anregen möchte ich eine zusätzliche Übersetzung in die niederländische Sprache.

Ingo von Münch